

## **Gesetz**

*vom 27. September 1990*

### **über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Spitalgesetz vom 23. Februar 1984 und dessen Ausführungsverordnung vom 15. Januar 1985;

gestützt auf die spitalmedizinische Gesamtplanung vom 14. März 1989;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 29. August 1989;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **ERSTES KAPITEL**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1** Gegenstand

Das vorliegende Gesetz regelt die Organisation und die Finanzierung der spitalexternen Krankenpflege und der Familienhilfe.

###### **Art. 2** Ziele

Das vorliegende Gesetz will:

- a) in erster Linie ermöglichen, dass Personen, die wegen ihres Alters, ihrer familiären oder sozialen Situation, einer Krankheit oder einer Behinderung spitalexterne Krankenpflege oder Haushalthilfe benötigen, vermehrt von ihren Angehörigen oder Personen aus ihrem Umfeld betreut werden können;
- b) in zweiter Linie, diesen Personen Dienste spitalexterner Krankenpflege und Familienhilfe zur Verfügung stellen und die Tätigkeit dieser Dienste koordinieren.

**Art. 3 Leistungen**

<sup>1</sup> Die spitalexterne Krankenpflege umfasst die von einem Arzt verschriebenen Behandlungen und Pflegeleistungen sowie die Krankenpflege und die Körperpflege.

<sup>2</sup> Die Familienhilfe umfasst hauswirtschaftliche Arbeiten, erzieherische und soziale Aufgaben und gelegentlich die Körperpflege.

<sup>3</sup> Die detaillierte Liste der von den Diensten angebotenen Leistungen wird im Ausführungsreglement entsprechend der spitalmedizinischen Gesamtplanung festgelegt.

**ZWEITES KAPITEL****Organisation****Art. 4 Vollzugsbehörden**

Die Vollzugsbehörden sind:

- a) die Gemeinden;
- b) die Bezirkskommissionen;
- c) der Staatsrat;
- d) die für den Gesundheitsbereich zuständige Direktion<sup>1)</sup> (die Direktion);
- e) die kantonale Kommission für spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe;
- f) der Gemeindeverband des Bezirks nach Artikel 6.

<sup>1)</sup> Heute: *Direktion für Gesundheit und Soziales*.

**Art. 5 Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre Einwohner spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe beanspruchen können.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck gründen sie ihre eigenen Dienste, wenn nötig in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden gemäss Gesetzgebung über die Gemeinden, oder sie wenden sich an private Dienste.

<sup>3</sup> Die Dienste müssen anerkannt sein.

**Art. 6 Bezirkskommissionen****a) Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Es wird in jedem Bezirk eine Kommission gegründet, die sich aus dem Oberamtmann als ihrem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern

zusammensetzt, die vom Gemeindeverband des Bezirksspitals oder in Ermangelung desselben, von einer anderen Vereinigung, die alle Gemeinden des Bezirks einschliesst, bezeichnet wurden.

<sup>2</sup> ...

#### **Art. 7**      b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Bezirkskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen nachkommen.
- b) Sie stellt die Zusammenarbeit und das gute Funktionieren der Dienste im Bezirk sicher.
- c) Sie unterbreitet der Direktion die Anerkennungsgesuche der Dienste, die für die Bedarfsdeckung der Bevölkerung laut Artikel 5 Abs. 1 notwendig sind.
- d) Sie ermittelt den Personalbestand der Dienste und übermittelt die Beitragsgesuche der Direktion.
- e) Sie beschliesst die Gewährung der in Artikel 13 vorgesehenen Pauschalentschädigung;
- f) Sie erarbeitet einen Reglementsentwurf über die Gewährung der Pauschalentschädigung.

<sup>2</sup> Sie übernimmt alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen.

#### **Art. 8**      Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt den Tarif der Leistungen fest; die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung des Tarifs für die Leistungen der Familienhilfe berücksichtigt er die finanzielle Lage der Benützer.

<sup>3</sup> Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung genehmigt er die zwischen den Diensten und den Versicherern abgeschlossenen Vereinbarungen.

#### **Art. 9**      Direktion

Die Direktion<sup>1)</sup> hat folgende Aufgaben:

- a) Sie anerkennt die Dienste.
- b) Sie erstellt die Statistik über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe.

- c) Sie genehmigt den Personalbestand, den die Bezirkskommissionen ermittelt haben.
- d) Sie setzt nach Anhören der Bezirkskommission den Zeitplan für die Interventionen der Dienste fest.

<sup>1)</sup> Heute: *Direktion für Gesundheit und Soziales*.

#### **Art. 10** Kantonale Kommission

<sup>1</sup> Es wird eine kantonale Kommission für spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe geschaffen; sie ist beratendes Organ des Staatsrates und der Direktion für den Bereich der Hilfeleistung zu Hause.

<sup>2</sup> In der Kommission sind die Bezirke und die betroffenen Kreise angemessen vertreten. Sie wird vom Staatsrat ernannt und besteht aus dem Direktionsvorsteher als ihrem Präsidenten und aus zehn weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Sie ist administrativ der Direktion angegliedert.

#### **Art. 10<sup>bis</sup>** Gemeindeverband des Bezirks

Der Gemeindeverband des Bezirks erlässt das Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung auf Antrag der Bezirkskommission.

#### **Art. 11** Anerkennung der Dienste

##### a) Erteilung

<sup>1</sup> Um gemäss Artikel 5 Abs. 3 anerkannt zu werden, müssen die Dienste folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen im Besitz einer von der Direktion erteilten Betriebsbewilligung sein.
- b) Sie dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen.
- c) Sie müssen die vom Staatsrat festgesetzten oder mit den Versicherern vereinbarten Tarife anwenden.
- d) Sie müssen nach den Richtlinien der Bezirkskommission zusammenarbeiten.
- e) Sie müssen in Berücksichtigung der kantonalen Gesundheitsplanung dem Bedarf der Bevölkerung an spitalexterner Krankenpflege und Familienhilfe entsprechen.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Medizinalberufe und medizinischen Hilfsberufe bleiben vorbehalten.

**Art. 12** b) Entzug

<sup>1</sup> Ist eine Bedingung nach Artikel 11 nicht mehr erfüllt, so entzieht die Direktion die Anerkennung; sie holt vorgängig die Stellungnahme der Bezirkskommission ein.

<sup>2</sup> Dem Entzug geht eine Mahnung voraus.

**DRITTES KAPITEL****Finanzierung****Art. 13** Angehörige und Nahestehende

<sup>1</sup> Angehörige und Personen aus dem Umfeld des Patienten, die der hilflosen Person regelmässige und in bedeutendem Umfang Hilfe leisten, können eine Pauschalentschädigung erhalten.

<sup>2</sup> Die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung werden in einem vom Gemeindeverband des Bezirks erlassenen Reglement festgesetzt. Die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufteilung der finanziellen Lasten der Pauschalentschädigung zwischen den Gemeinden bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Pauschalentschädigung kann nicht gekürzt werden, wenn die betreute Person Beiträge einer privaten oder sozialen Versicherung, namentlich eine Hilflosenentschädigung, erhält.

<sup>4</sup> Wer ein behindertes Kind betreut, hat Anspruch auf eine Pauschalentschädigung, sobald die Kriterien für die Erteilung erfüllt sind, spätestens aber, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.

**Art. 14** Gemeinden und Dienste

<sup>1</sup> Wenden sich die Gemeinden gestützt auf Artikel 5 Abs. 2 an private Dienste, so sind ihre gegenseitigen Beziehungen in einer Vereinbarung zu regeln.

<sup>2</sup> Die Dienste bezahlen, nach Abzug einer allfälligen Beteiligung der Versicherer, die Pauschalentschädigung nach Artikel 13.

<sup>3</sup> Die Gemeinden vergüten den Diensten die nach Absatz 2 bezahlte Pauschalentschädigung.

**Art. 15** Staat

## a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staat gewährt den anerkannten Diensten Beiträge an die Kosten ihres Personals für Leistungen, die nicht zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen.

<sup>2</sup> Das Personal besteht aus dem Pflegepersonal und den Familien- und Haushaltshilfen; der Personalbestand wird von der Direktion nach Artikel 9 Bst. c genehmigt.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Die Löhne werden in den für das Staatspersonal geltenden Grenzen subventioniert.

**Art. 16** b) Berechnungsart und Ansatz

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge wird, nach Abzug der Bundesbeiträge, aufgrund der Lohnsummen und Sozialleistungen des Personals nach Artikel 15 Abs. 2, einschliesslich der Entschädigungen für Reisespesen, berechnet.

<sup>2</sup> Der Ansatz beträgt 47,5 % für das Pflegepersonal und 28,5 % für die Familien- und Haushaltshilfen.

**Art. 17** Benützer

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Die Tarife der Familienhilfe werden so angesetzt, dass die Beteiligung der Benützer höchstens 25 % der Betriebskosten der Dienste ausmacht.

**Art. 18** Versicherer

Die Beteiligung der Versicherer an der Pauschalentschädigung nach Artikel 13 und an den von den Benützern zu tragenden Kosten wird in der Vereinbarung zwischen den Diensten und den Versicherern festgelegt.

**VIERTES KAPITEL****Rechtsmittel****Art. 19**

<sup>1</sup> Bei den Bezirkskommissionen kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung gegen deren Verfügungen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich eingelegt und kurz begründet werden sowie die Anträge des Einsprechers enthalten. Die Einsprache kann auch im

Protokoll eines persönlichen Gesprächs, das vom Einsprecher unterzeichnet werden muss, festgehalten werden.

<sup>1bis</sup> Gegen die Einspracheentscheide ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

<sup>2</sup> Die Verfügungen der übrigen Vollzugsbehörden sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

## **FÜNFTES KAPITEL**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20** Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem 1. Januar in Kraft, der auf eine Zeitspanne von höchstens 2 Jahren seit der Promulgierung durch den Staatsrat folgt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1993 (StRB 29.1.1991).*

#### **Art. 21** Vollzug

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.